

# **Deutscher Teckelklub 1888 e.V.**

## **Geschäftsordnung**

Beschlossen auf der Sitzung des Erweiterten Vorstandes am 30.05.2025 in Hövelhof

### **Präambel**

Die Aufgabenübertragung nach Sachgebieten an einzelne Vorstandsmitglieder vermeidet organisatorische Überschneidungen und erhöht die Effektivität der Arbeit im Vorstand. Die durch die Delegiertenversammlung gewählten Obleute arbeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf der Grundlage aller durch die Delegiertenversammlung getroffenen Regelungen und in Ausführung und Beachtung der Vorstandsbeschlüsse. Bei ihrer insoweit eigenverantwortlichen Arbeit ist ein enger Kontakt zum übrigen Vorstand und insbesondere zum Präsidenten unerlässlich. Die Übertragung mehrerer Aufgabengebiete auf ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes ist möglich. Sollte für ein weiteres Sachgebiet im Erweiterten Vorstand keine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stehen, so kann ein nicht dem Erweiterten Vorstand angehörendes Mitglied mit diesen Aufgaben betraut werden. Es gehört mit Übernahme eines Sachgebietes dem Erweiterten Vorstand an. Um eine Breitenwirkung zu erzielen, arbeiten die Obleute mit den Landesverbänden zusammen. Die Landesverbände sind für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Bereich ihres Landesverbandes verantwortlich, wobei sie sich der Mitarbeit der Gruppen bzw. Sektionen bedienen.

Für die Aufteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete unter den von der Delegiertenversammlung gewählten Personen gelten nachfolgende Grundsätze.

### **1. Präsident und Vizepräsident**

Der Präsident repräsentiert den Deutschen Teckelklub sowohl national als auch international und pflegt Kontakte zu anderen Rassehundezuchtvereinen, zu Dachorganisationen, Institutionen und Behörden.

In dieser Funktion koordiniert er die Arbeit der Vorstandsmitglieder, Obleute sowie der Geschäftsstelle und stellt sicher, dass alle Aktivitäten im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen des Vereins ausgeführt werden.

Der Präsident ist berechtigt, den Erweiterten und den Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einzuberufen und leitet diese Sitzungen. Ihm steht das Recht zu, an allen Sitzungen von Kommissionen und Fachausschüssen teilzunehmen. Darüber hinaus kann er Aufgaben nach eigenem Ermessen an den Vizepräsidenten, an andere Vorstandsmitglieder und in Abstimmung mit dem GV auch an Mitglieder delegieren.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und übernimmt alle Aufgaben und Rechte des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Diese Vertretung schließt insbesondere die Leitung von Sitzungen sowie die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit ein.

Präsident und der Vizepräsident sind je einzeln die bevollmächtigte Vertreter gemäß § 26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten.

## **2. Schatzmeister**

Über die ihm durch die Satzung zugeteilten Aufgaben hinaus überwacht der Schatzmeister das wirtschaftliche Management und die laufenden Kassengeschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplans und die laufende Überwachung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines integrierten Finanzcontrollings. Dies umfasst die regelmäßige Berichterstattung an den Geschäftsführenden Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins, das frühzeitige Erkennen von finanziellen Risiken sowie das Erarbeiten von Vorschlägen für eine zweckmäßige und unter finanziellen Gesichtspunkten sinnvolle Änderung der Ablauforganisation der Geschäftsstelle, wenn er diesbezüglich Handlungsbedarf erkennt. Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit dem GV sicher, dass alle finanziellen Entscheidungen im Einklang mit dem Grundsatz der Sparsamkeit getroffen werden.

## **3. Bundeszuchtwart**

Ihm obliegt die Überwachung der Zucht und der Stammbuchführung sowie alle im Stammbuchamt durchgeführten Aufgaben. Er hat für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen Sorge zu tragen, die Landeszuchtwarte zu schulen und ist für die Bearbeitung aller die Zucht und die Rasse betreffenden Fragen zuständig. Er führt den Vorsitz im Zuchtausschuss. Er ist berechtigt, für sein Aufgabengebiet Richtlinien für die Landeszuchtwarte zu erlassen. Ihm obliegt die zentrale Überwachung der Zucht und der Hundehaltung gemäß den vom DTK und VDH aufgestellten Regelwerken. Er leitet bei Verstößen die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtbarkeit weiter. Im Rahmen der ZEB ist er berechtigt, Maßnahmen gegen Züchter und Deckrüdenbesitzer unmittelbar zu verhängen.

## **4. Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen**

Ihm obliegt die zentrale Kontrolle der gesamten Gebrauchsarbeit. Er soll sich bemühen, ein einheitliches Richten im gesamten Bundesgebiet durch eine entsprechende Auslegung der Prüfungsordnung herbeizuführen. Zu diesem Zweck kann er sich auch entsprechender Veröffentlichungen im Vereinsorgan bedienen. Er leitet die Sitzung des Fachausschusses für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung. Er führt den Vorsitz der Kommissionen zur Anerkennung von Naturarbeiten (BhN, SchwN, StJ und SauN). Die Registrierstelle für die Nachsuchenstatistik und die Bodenjagdstatistik gehört zu seinem Sachgebiet. Ihm obliegt die Nachwuchsförderung, die Bearbeitung der Vorschläge von Richteranwältern. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Gebrauchsrichter. Nach bestandener Prüfung er dem EV die Gebrauchsrichteranwälter zur Ernennung vor. Er hat zu überwachen, dass die Richter und Richteranwälter ihre Aufgaben im Sinne der Richterordnung erfüllen.

Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen leitet er die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit weiter. Im Rahmen der Prüfungs- und Gebrauchsrichterordnung ist er berechtigt, Disziplinarmaßnahmen unmittelbar zu verhängen.

## **5. Bundesobmann für das Ausstellungswesen**

Seine Aufgaben sind wie folgt wahrzunehmen: Überwachung des Ausstellungswesen und des Zuchtschauwesens unter Zugrundelegung der Ausstellungsordnung des VDH und des DTK sowie der Zuchtschauordnung und der Phänotypbestimmungsordnung. Zusammenarbeit mit dem VDH auf dem Sektor des Ausstellungswesens. Er übernimmt die Sonderleitung zentraler Ausstellungen wie der Bundessiegerausstellung, Europasiegerausstellung und einer evtl. in der Bundesrepublik stattfindenden Weltsiegerausstellung. Der Bundesobmann ist berechtigt, die Sonderleitung (nach Absprache mit dem GV) auf eine andere Person zu übertragen. Anlässlich der Klubsiegerausstellung des DTK übernimmt er die fachliche Leitung der Ausstellung. Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen leitet er nach schriftlicher Anhörung der Betroffenen die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit weiter. Im Rahmen der Ausstellungsordnung, der Zuchtschauordnung sowie der Phänotypbestimmungsordnung des DTK ist er berechtigt, Disziplinarmaßnahmen unmittelbar zu verhängen.

## **6. Bundesobmann für die Öffentlichkeitsarbeit**

Der Bundesobmann für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Förderung der Vereinsziele durch eine aktive und strategische Zusammenarbeit mit den Medien, einschließlich Print, Online-Plattformen und sozialen Netzwerken. Zu seinen Aufgaben gehören die Bearbeitung von Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, insbesondere die Erstellung und Umsetzung von Kommunikationsplänen zur Verbesserung der Außenwirkung des Vereins. Er arbeitet eng mit dem Präsidenten, dem GV und auch den Obleuten der Landesverbände zusammen, um die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene zu unterstützen. Zudem kann ihm die Verantwortung für die Redaktion und Herausgabe des Mitteilungsblattes sowie weiterer Veröffentlichungen des Vereins übertragen werden.

## **7. Bundesobmann für das Zuchtrichterwesen**

Die Kooperation der Richter für Ausstellungen und Zuchtschauen mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Auslegung der entsprechenden Bewertungsrichtlinien fällt in seine Zuständigkeit. Ihm obliegt die Nachwuchsförderung, die Bearbeitung der Vorschläge von Zuchtrichteranwärtern und Zuchtrichtern. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommission für Zuchtrichter. Nach bestandener Prüfung schlägt er dem EV die Zuchtrichteranwärter zur Ernennung vor. Er ist für die Ausbildung der Zuchtrichteranwärter zuständig. Er hat die vom VDH geforderten Zuchtrichtertreffen durchzuführen. leitet er in Zusammenarbeit mit dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit Verfahren ein. Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen hört er die Betroffenen schriftlich an und leitet die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit mit der Bitte um

Prüfung der Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens weiter. Im Rahmen der Ausstellungsordnung,- Zuchtschauordnung,- Phänotypbestimmungsordnung sowie der Zuchtrichterordnung ist er berechtigt, Disziplinarmaßnahmen unmittelbar zu verhängen.

## **8. Bundesobmann für die Jugendarbeit**

Der Bundesobmann für Jugendarbeit ist verantwortlich für die strategische Förderung der Jugendbeteiligung im Verein. Seine Aufgabe ist es, Programme zu entwickeln, die speziell auf junge Mitglieder und Nachwuchs zugeschnitten sind.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von attraktiven bereichsübergreifenden Angeboten, um Kinder und Jugendliche an die Arbeit mit Teckeln heranzuführen. Diese Aktivitäten sollen nicht nur die Fertigkeiten der Jugendlichen fördern, sondern auch ihre Begeisterung und Bindung zum Verein stärken.

Darüber hinaus soll der Bundesobmann sicherstellen, dass die Jugendarbeit im gesamten DTK verankert wird. Dies geschieht auch durch die Förderung von regionalen und nationalen Veranstaltungen, die jungen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich zu engagieren und weiterzuentwickeln.

Neben der Entwicklung und Betreuung von Programmen, obliegt dem Obmann auch die niedrigschwellige Kommunikation mit Jugendlichen und die Nutzung digitaler Plattformen, um jugendfreundliche Inhalte zu teilen und eine Vernetzung der jungen Mitglieder zu fördern.

## **9. Bundesobmann für die Ehrengerichtsbarkeit**

Er nimmt die ihm nach der Satzung und der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit obliegenden Aufgaben wahr. Er unterrichtet den Präsidenten laufend und den Erweiterten Vorstand anlässlich der Sitzungen über anhängige Verfahren und über den Stand der Verfahren.

## **10. Bundesobmann für das Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen**

Er ist Ansprechpartner für die entsprechenden Obleute bzw. zuständigen Personen der Landesverbände, insbesondere Unterstützung der Obstellen im Bereich Aus- und Fortbildung der DTK-Ausbilder sowie etwaiger Probleme im Begleithundebereich. Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die BHP-Referenten und die DTK-Ausbilder, insbesondere Unterstützung der BHP-Ausbilder zu Aufbau und Inhalte der Übungsstunden und auftretenden Problemen mit Hundeführern sowie der Landes-Obstelle und Ansprechpartner für den VDH und Externe in Sachen Begleithundewesen. Ihm obliegt die Vertretung der Ausbilderinteressen und die Förderung des Begleithundewesens, die Koordination und Organisation der Ausbilder- und Obleutetreffen auf Bundesebene sowie die Durchführung von Referenten- und Ausbilderschulungen sowie Fortbildungsveranstaltungen im Begleithundewesen auf Bundesebene. Bei Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen leitet er die entsprechenden Unterlagen an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit weiter. Im Rahmen der Ausbilderordnung ist er berechtigt, Disziplinarmaßnahmen unmittelbar zu verhängen.

## **11. Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufende Organisation des Vereinsbetriebs und stellt sicher, dass die Geschäftsstellenprozesse effizient ablaufen. Er arbeitet eng mit den Mitgliedern des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes und den Obleuten zusammen, um die strategischen Ziele des Vereins zu erreichen. Dem Präsidenten ist er unmittelbar unterstellt.

Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung des Vereinsbudgets zuständig, sorgt für die finanzielle Stabilität des Vereins und überwacht die Einhaltung des Budgets in allen Projekten und Tätigkeitsfeldern des DTK. Dazu gehört die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Berichtswesen gegenüber dem Vorstand.

Der Geschäftsführer sorgt dafür, dass alle vereinsinternen Prozesse den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und den internen Regelwerken und Beschlüssen entsprechen. Dies umfasst auch die Verantwortung für Compliance-Fragen.

Er fungiert als direkter Ansprechpartner für externe Partner, Dienstleister und Behörden und sorgt für eine klare und professionelle Kommunikation im Namen des Vereins.

Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit der Angestellten in der Geschäftsstelle und fördert deren Weiterentwicklung. Er stellt sicher, dass alle Mitarbeiter in einem positiven Arbeitsumfeld tätig sind und die Vereinsziele unterstützen

## **12. Tierschutzbeauftragter**

Der Tierschutzbeauftragte übernimmt eine ausschließlich beratende Funktion. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand (GV) sowie den Erweiterten Vorstand (EV) in allen tierschutzrelevanten Angelegenheiten, ohne dabei exekutive Entscheidungsbefugnisse zu besitzen.

Darüber hinaus spielt der Tierschutzbeauftragte eine wichtige Rolle im Aufbau und der Pflege von Netzwerken mit anderen Verbänden und wissenschaftlichen Institutionen. Sein Ziel ist es, den fachlichen Austausch zu fördern, aktuelle tierschutzwissenschaftliche Entwicklungen zu verfolgen und den DTK kontinuierlich über relevante gesetzliche und wissenschaftliche Neuerungen zu beraten.

Auf diese Weise trägt der Tierschutzbeauftragte maßgeblich dazu bei, dass im DTK züchterische und ausstellungsbezogene Aktivitäten stets unter höchsten tierschutzgerechten Standards durchgeführt werden.

## **13. Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Vorstandsmitglieder und Obleute achten bei der Ausführung ihrer Aufgaben stets auf den Grundsatz der Sparsamkeit. Der Einsatz der Vereinsmittel erfolgt mit Bedacht, um die

wirtschaftlichen Ressourcen des Vereins nachhaltig und effizient zu verwalten. Jeder Bereich ist dazu angehalten, unnötige Kosten zu vermeiden und den finanziellen Rahmen verantwortungsbewusst zu nutzen.

#### **14. Sonstiges**

Die Vorgänge, die die Obleute betreffen, werden ihnen primär vom Geschäftsführer zugeleitet; der Präsident kann jedoch auch direkt Vorgänge an die Obleute weitergeben. Die Inanspruchnahme des Geschäftsführers zur Unterstützung ihrer Aufgaben – insbesondere bei umfangreicheren Angelegenheiten – bedarf der Zustimmung des Präsidenten. Dabei können die Obleute auf die Mitarbeit des Geschäftsführers sowie – nach dessen Weisung – auf die Unterstützung der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zurückgreifen.

Die Obleute pflegen einen engen Kontakt zu den in den Landesverbänden tätigen Obleuten und stehen in direktem Austausch mit dem Präsidenten, den sie eigenständig über wesentliche Vorkommnisse informieren. Erforderlichenfalls organisieren sie Fortbildungen und Fachtagungen – insbesondere mit den Obleuten aus den Landesverbänden sowie den Gruppen und Sektionen – um einen intensiven fachlichen Austausch zu gewährleisten. Die Obleute sind verpflichtet, Schulungen und Fachtagungen grundsätzlich online durchzuführen; über etwaige Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (GV).

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Vorstandes, die Obleute, den Geschäftsführer und den Tierschutzbeauftragten. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes und werden durch den Präsidenten und den Geschäftsführenden Vorstand kontrolliert und umgesetzt.